

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2009.242

Entscheid vom 17. Juni 2010

II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Cornelia Cova, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Jean-Luc Bacher,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Till Gontersweiler,
substituiert durch Rechtsanwalt
Rolf Besser,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Slo-
wakei

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik führt eine Strafuntersuchung wegen Betrugs sowie Gründung, Planung und Unterstützung einer verbrecherischen und terroristischen Gruppe, begangen im Rahmen der Konstruktion des slowakischen Tunnels B. Sie geht davon aus, dass von 2001 bis 2002 die Werkbestellerin C. eine staatliche Haushaltsorganisation des Ministeriums für Verkehr, Post und Telekommunikation der Slowakischen Republik, in der Höhe von mindestens SKK 62'621'629.10 durch fakturierte, aber nie erfolgte Dienstleistungen und Lieferungen geschädigt worden sei. Mit der Realisierung des Baus soll u. a. das Konsortium D. beauftragt worden sein. Dieses Konsortium D. sei mit Vertrag vom 25. Juli 2001 gegründet worden und habe die E. AG und die F. GmbH umfasst. Geschäftsführer der F. GmbH sei A. gewesen.
- B.** In diesem Zusammenhang sind die slowakischen Behörden mit Rechtshilfeersuchen vom 12. März 2007 an die Schweiz gelangt. Sie ersuchten u.a. um ausführliche Informationen über allfällige gegen A. in der Schweiz geführte Strafverfahren und über andere wichtige Umstände, welche mit der zu ermittelnden Sache zusammenhängen.
- C.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) hat am 16. Mai 2007 der Bundesanwaltschaft gestützt auf Art. 79 Abs. 2 IRSG das Rechtshilfeersuchen zum Vollzug übertragen. Mit Eintretensverfügung vom 23. Juli 2007 ist die Bundesanwaltschaft auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten.
- D.** Im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bestechung fremder Amtsträger hatte die Bundesanwaltschaft bereits am 5. Dezember 2006 am Wohnort von A. in Z. (Schweiz) eine Hausdurchsuchung durchgeführt und diverse Gegenstände sichergestellt, darunter die Agenda des Jahres 2001 versehen u.a. mit Einträgen betreffend B.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2009 übermittelte die Bundesanwaltschaft A. das Rechtshilfeersuchen vom 12. März 2007, die Eintretensverfügung vom 23. Juli 2007 sowie das Sicherstellungsprotokoll der Hausdurchsuchung zur Einsicht und räumte ihm Frist ein, um sich zur Übermittlung der Auszüge des Terminkalenders 2001 zu äussern. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 erklärte sich der Beschwerdeführer mit einer vereinfachten Ausführung nicht einverstanden.

Mit Schlussverfügung vom 23. Juni 2009, Ziffer IV.2, hat die Bundesanwaltschaft die rechtshilfeweise Herausgabe der Kopien der Auszüge aus der Agenda 2001 mit den Einträgen betreffend B. (S. 1-13) angeordnet.

- E. Dagegen lässt A. durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde einreichen und beantragen, dass die Schlussverfügung vom 23. Juni 2009 aufzuheben und dem Rechtshilfeersuchen der slowakischen Behörden nicht stattzugeben sei. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschwerdeführer sei hierfür eine Entschädigung von CHF 1'000.-- zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht stellt er den Antrag auf Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Beschwerdeverfahren in Sachen Konsortium D. gegen die Bundesanwaltschaft.

Das BJ trägt am 14. August 2009 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde an. Ebenso beantragt die Bundesanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. August 2009 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. In seiner Beschwerdereplik hält der Beschwerdeführer grundsätzlich an seinen gestellten Anträgen fest. Neu beantragt er lediglich eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen. Darüber wurden das BJ und die Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 22. September 2009 in Kenntnis gesetzt.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Slowakei sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) und die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgeblich. Da die slowakischen Behörden auch wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermitteln, kann zudem das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 129 II 462 E. 1.1), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das Günstigkeitsprinzip gilt auch zwischen dem EUeR und dem SDÜ (Art. 48 Ziff. 1 SDÜ). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 123 II 595 E. 7c; Urteile des Bundesgerichts 1A.172/2006 und 1A.206/2006 vom 7. November 2006, E. 1.3).

2.

2.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Die Schlussverfügung vom 23. Juni 2009 wurde mit vorliegender Beschwerde vom 24. Juli 2009 fristgerecht angefochten.

2.2 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen welche sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d), im Falle von Hausdurchsuchungen der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82, 136 E. 3.1 und 3.3).

Ob der Eigentümer oder Mieter zur Beschwerde gegen die rechtshilfeweise Herausgabe der Unterlagen auch dann legitimiert ist, wenn diese bei einer Hausdurchsuchung im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens beschlagnahmt wurden, hat das Bundesgericht offen gelassen (Urteil des Bundesgerichts 1A.123/2006 vom 28. August 2006, E. 1.3.3). Die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist diesbezüglich zum Schluss gekommen, dass es sich anders als beim Protokoll einer Zeugen- bzw. Beschuldigteneinvernahme bei Unterlagen aus einer Hausdurchsuchung nicht um von der Strafverfolgungsbehörde erstellte Verfahrensakten im engeren

Sinne handle, und hat dementsprechend die Beschwerdelegitimation bejaht (Entscheid RR.2007.112 vom 19. Dezember 2007, E. 2.5; zur Beschwerdelegitimation betr. das in einem nationalen Strafverfahren erstellte Protokoll einer Zeugen- bzw. Beschuldigteneinvernahme: TPF 2007 79 E. 1.6).

Vorliegend beinhaltet die angefochtene Schlussverfügung die Herausgabe von Kopien von Auszügen aus der Agenda des Beschwerdeführers, welche im Rahmen einer Hausdurchsuchung im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren an seinem Wohnort sichergestellt worden war. Im Sinne der oben erläuterten Rechtsprechung ist der Beschwerdeführer demzufolge beschwerdelegitimiert, weshalb auf seine Beschwerde einzutreten ist.

3. Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfenvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die II. Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. August 2007, E. 2.4, m.w.H.; RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 124 II 146 E. 2a S. 149; 123 I 30 E. 2.c S. 34; 122 IV 8 E. 2c S. 14 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, m.w.H.).
4.
 - 4.1 In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer die Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Beschwerdeverfahren RR.2009.241 in Sachen Konsortium D. gegen Bundesanwaltschaft. Zur Begründung führt er aus, dass die Inhalte der beiden Schlussverfügungen deckungsgleich seien. Die eine Verfügung betreffe ihn als Privatperson, die andere seine Gesellschaft, die F. GmbH. Aus Effizienzgründen rechtfertige sich, die beiden Verfahren zu vereinigen.
 - 4.2 Die Frage der Vereinigung von Verfahren steht im Ermessen des Gerichtes und hängt mit dem Grundsatz der Prozessökonomie zusammen, wonach ein Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss gebracht werden soll (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, Nr. 155 S. 54 f.). Eine Vereinigung verschiedener Beschwerdeverfahren kann angebracht erscheinen, wenn sich verschiedene Beschwerden gegen

denselben Entscheid richten und dieselben Rechtsfragen aufwerfen (vgl. BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; Urteile des Bundesgerichtes 6S.709 + 710 / 2000 vom 26. Mai 2003, E. 1; 1A.60 – 62 / 2000 vom 22. Juni 2000, E. 1a). Zwar würden sich verschiedene, insbesondere materiellrechtliche Fragen in beiden Verfahren gleichermassen stellen. In diesem Sinne bestünde vorliegend die Möglichkeit der Vereinigung. Indessen ist die Legitimationsfrage unterschiedlich zu behandeln. Schliesslich erbringt ein Zusammenlegen auch keine Erleichterung in der administrativen Abwicklung. Insgesamt erweist es sich auch aus praktischen Überlegungen (bestehende, bisher getrennt geführte Verfahren und Dossiers) als technisch einfacher, die beiden Beschwerden in separaten Entscheiden zu beurteilen. Der Antrag auf Verfahrensvereinigung ist in diesem Sinne abzuweisen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 20. April 2006 sei eine Untersuchung gegen ihn in der Schweiz eröffnet worden. Eine umfassende Akteneinsicht sei ihm trotz mehrerer Gesuche bis anhin verweigert worden. Die Verweigerung einer umfassenden Akteneinsicht habe eine substantiierte Stellungnahme zum fraglichen Rechtshilfeersuchen verunmöglicht. Aus diesem Grund habe er zum Rechtshilfeersuchen der slowakischen Generalstaatsanwaltschaft vom 12. März 2007 nicht fundiert Stellung genommen. Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, dass mangels vollständiger Offenlegung der Untersuchungsakten eine wirkungsvolle Verteidigung nicht möglich sei. Er mache deshalb geltend, dass ausländischen Behörden rechtshilfeweise keine Akten zugestellt werden dürfen, solange ihm keine vollständige Akteineinsicht gewährt und er genau darüber informiert werde, welchen in- und ausländischen Amtsstellen bereits Akten zugestellt worden seien. Es könne nicht sein, dass Amtsstellen Dokumente übermittelt würden, von denen er mangels Gewährung von Akteneinsicht keine Kenntnis habe.

5.2 Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in Bezug auf das Akteneinsichtsrecht in Art. 80b IRSG und ergänzend in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, S. 437 N. 472). Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder anderen Beweismittel, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der

Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262).

5.3 Gegenstand der angefochtenen Schlussverfügung ist die Herausgabe von Auszügen in Kopie aus der Agenda des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung die Gelegenheit gegeben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen nicht herauszugeben sind. In diesem Sinne wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren umfassende Akteneinsicht gewährt, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Allfällige Gehörsverletzung im Strafverfahren sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich damit gesamthaft als unbegründet.

6.

6.1 Gegen die Gewährung von Rechtshilfe lässt der Beschwerdeführer zur Hauptsache vorbringen, es gehe aus dem Rechtshilfeersuchen nicht klar hervor, inwiefern die zu übermittelnden Kopien der Auszüge aus der Agenda des Beschwerdeführers für die ausländische Strafuntersuchung von Relevanz sein sollten. Dem Beschwerdeführer werde nichts Konkretes vorgeworfen. Es würden offenbar keine genügenden Verdachtsmomente gegen ihn bestehen, welche eine Strafuntersuchung gegen ihn rechtfertigen würden. Eine genügende Konnexität zwischen dem Gegenstand der ausländischen Ermittlungen und der Person des Beschwerdeführers sei nicht erkennbar. Bei den zu übermittelnden Dokumenten handle es sich nicht um ein für die ausländische Untersuchung bedeutendes und unersetzbares Aktenstück, welches den Verlauf der Strafuntersuchung wesentlich prägen und die Beweisführung beeinflussen könnte.

6.2 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit ist gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip abzulehnen, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expediti-

on“) erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, welche es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen. Er ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können und potentiell geeignet sind, die Straftat zu beweisen, mögliche Beteiligte und Begünstigte ausfindig zu machen oder die Verwendung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte zu ermitteln im Hinblick auf deren Einziehung oder Rück-erstattung an die Geschädigten (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, welche den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 467; 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.106 vom 19. November 2007, E. 4.2).

Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selber ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird, wie dies der Beschwerdeführer annimmt. Es genügt, wenn die Rechtshilfe mit dem Strafverfahren in einem sachlichen Zusammenhang steht und geeignet ist, dieses voranzutreiben (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

Es ist allerdings auch Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit

Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1 sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

- 6.3** Gemäss Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen vom 12. März 2007 soll die Gesellschaft G. am 8. April 1998 mit der C. einen Werkvertrag über die Ausstattung des Tunnels B. mit elektronischen Anlagen abgeschlossen haben. Später sei die Forderung aus diesem Vertrag an die Gesellschaft H. abgetreten worden, welche ebenfalls die Schuld übernommen habe. Nachdem die Gesellschaft H. nicht der Lage gewesen sei, die Vertragstermine einzuhalten, sei das Konsortium D. mit der Realisierung beauftragt worden. Dieses Konsortium D. sei mit Vertrag vom 25. Juli 2001 gegründet worden und habe die E. AG und die F. GmbH umfasst. Geschäftsführer der F. GmbH sei A. gewesen. I., J. und K, alle Funktionäre der C., werden verdächtigt, in diesem Zusammenhang unberechtigterweise Zahlungen erhalten zu haben. Diese Zahlungen seien vom Konto der F. GmbH auf Konten von anderen bislang unbekanntem Gesellschaften erfolgt. Eine bisher nicht identifizierte Person habe im Jahre 2001 eine Gruppe von mindestens drei Personen gegründet, die bis 2007 in der Slowakei tätig gewesen sei mit dem Ziel, eine dauernde finanzielle Einnahme durch ökonomische Straftätigkeit zu erhalten. Im Zeitraum zwischen 2001 und 2002 hätten diese Personen Rechnungen ausgestellt und die Begleichung dieser durch die Gesellschaft H. in diesem Zusammenhang gestellten Rechnungen durch die C. erreicht. In Wirklichkeit seien diese fakturierten Dienstleistungen und Lieferung nicht erfolgt, wodurch der C. ein Schaden in der Höhe von mindestens SKK 62'621'629.10 entstanden sei.
- 6.4** Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Mai 2009 seiner Obliegenheit nicht nachgekommen ist, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung der fraglichen Aktenstücke gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Davon ausgehend forscht die Beschwerdeinstanz nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten. Der vorstehenden Sachdarstellung ist darüber hinaus ohne weiteres die Involvierung des Beschwerdeführers in den untersuchten Sachverhalt zu entnehmen. Von einer „fishing expedition“ kann demnach keine Rede sein. Entgegen den pauschalen Vorbringen des Beschwerdeführers, ist ein ausreichend enger Sachzusammenhang zwischen der Agenda 2001 des Beschwerdeführers bzw. den Auszügen daraus, welche die Einträge betreffend B. enthalten, und dem Gegenstand der Strafuntersuchung offensichtlich gegeben. Die zu übermittelnden Dokumente beziehen sich genau auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt sowie Zeitraum und sind für

das ausländische Strafverfahren als potentiell erheblich einzustufen. Nach dem Gesagten ist die Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen.

7.

7.1 Der Gewährung der Rechtshilfe stehe nach Darstellung des Beschwerdeführers sodann der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegen. Mangels vollständiger Akteneinsicht (in die schweizerischen Strafakten) könne nicht überprüft werden, ob das ausländische Strafverfahren nicht eben ähnlichen Zwecken diene wie das hiesige. Gestützt auf das Rechtshilfeersuchen müsse indes davon ausgegangen werden, dass das ausländische Strafverfahren den gleichen Sachverhalt und die nämlichen Straftatbestände betreffe bzw. die Ermittlungen schon bald auf den Beschwerdeführer ausgedehnt würden und dieser in Zukunft auch im slowakischen Strafverfahren als Angeschuldigter fungieren werde.

7.2 Zu Art. 2 EUeR hat die Schweiz folgenden Vorbehalt (a) angebracht: "Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe auch dann abzulehnen, wenn wegen der dem Ersuchen zu Grunde liegenden Handlung gegen denselben Beschuldigten in der Schweiz ebenfalls ein Strafverfahren durchgeführt wird oder eine strafrechtliche Entscheidung ergangen ist, mit der diese Tat und seine Schuld materiell beurteilt worden sind." Gemäss dem IRSG kann Rechtshilfe verweigert werden, wenn der Verfolgte sich in der Schweiz aufhält und hier wegen der Tat, auf die sich das Ersuchen bezieht, bereits ein Strafverfahren hängig ist (Art. 66 Abs. 1 IRSG). Die Rechtshilfe kann jedoch gewährt werden, wenn sich das Verfahren im Ausland nicht nur gegen den Verfolgten richtet, der sich in der Schweiz aufhält, oder wenn die Ausführung des Ersuchens seiner Entlastung dient (Art. 66 Abs. 2 IRSG). Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn in der Schweiz oder im Tatortstaat der Richter aus materiellrechtlichen Gründen den Verfolgten freigesprochen oder das Verfahren eingestellt hat (Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG).

7.3 Den vorliegenden Akten ist zwar nicht zu entnehmen, ob die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden denselben Sachverhalt untersuchen wie die slowakischen. Diesbezügliche Abklärungen können indes unterbleiben. Hier steht fest, dass in das slowakische Strafverfahren nicht nur der in der Schweiz lebende Beschwerdeführer, sondern auch weitere Personen involviert sind, welche sich im Ausland aufhalten. Richtet sich das Verfahren im Ausland nicht nur gegen den Verfolgten, der sich in der Schweiz aufhält, so kann die Rechtshilfe gestützt auf Art. 66 Abs. 2 IRSG gewährt werden. Demnach vermag vorliegend der Einwand des Beschwerdeführers, selbst

wenn er zutreffen sollte, kein Rechtshilfehindernis zu begründen. Die Beschwerde erweist sich demzufolge auch in diesem Punkt als unbegründet.

8.

8.1 In einem letzten Punkt rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Spezialitätsprinzip. Solange nicht restlos und für den Beschwerdeführer nachvollziehbar geklärt sei, wofür die herausverlangten Aktenstücke benötigt würden, sei der in Art. 67 IRSG statuierte Grundsatz nicht garantiert.

8.2 Das Spezialitätsprinzip ist in Art. 2 EUeR geregelt. Danach kann die Rechtshilfe u.a. verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (Art. 2 lit. a EUeR). Die Schweiz hat sich das Recht vorbehalten, Rechtshilfe auf Grund des EUeR nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die Rechtshilfe bewilligt wird (Vorbehalt zu Art. 2 EUeR lit. b). Diese Regelung korrespondiert denn auch mit jener von Art. 67 i.V.m. Art. 63 IRSG.

8.3 Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers wird im Rechtshilfeersuchen der Gegenstand des Strafverfahrens klar umschrieben (s. supra Ziff. 6.3). In der Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft vom 23. Juni 2009 wurde sodann der übliche Spezialitätsvorbehalt angebracht. Die Einhaltung dieses Spezialitätsgrundsatzes durch Staaten, welche wie vorliegend mit der Schweiz durch einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, wird nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass die Einholung einer ausdrücklichen Zusicherung notwendig wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.105/2001 vom 8. August 2001, E. 2e; BGE 117 Ib 64 E. 5f, je m.w.H.). Im konkreten Fall bestehen überdies keine Anhaltspunkte dafür, dass die slowakischen Behörden das Spezialitätsprinzip bereits verletzt hätten oder sich künftig über einen solchen Vorbehalt hinwegsetzen würden. Jedenfalls erhellt weder aus den Akten noch wird vom Beschwerdeführer konkret dargelegt, inwiefern die slowakischen Behörden die zu übermittelnden Dokumente für Ermittlungen, welche dem Spezialitätsvorbehalt widersprechen, benützen oder als Beweismittel gegen den Beschwerdeführer verwenden würden. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich daher als unbegründet.

9. Da auch die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers kein Rechtshilfehindernis begründen, ist nach dem Gesagten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 3'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 3 des Reglements)

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Der Antrag auf Verfahrenseinigung wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 18. Juni 2010

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Till Gontersweiler, substituiert durch Rechtsanwalt Rolf Besser
- Bundesanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).